

Fall 4

*Daniela Kühne
14./15. März 2022*

Sachverhalt

Herr Q. ist ein seit fünf Jahren arbeitsloser Sozialhilfeempfänger dänischer Nationalität, der seit zehn Jahren eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz hat und auch in der Schweiz wohnt. Im Anschluss an den offiziell bewilligten Anlass zum "Tag der Arbeit" am 1. Mai 2016 in der Stadt Zürich hielt sich Q. in einer grösseren Menschenmenge im Raum Kanzleiareal/Helvetiaplatz auf. Ab ca. 16.30 Uhr bildeten die Stadtpolizei Zürich und Kantonspolizei Zürich um die Anwesenden einen Kordon. In der Folge konnten nur noch Personen, welche nach Einschätzung der Einsatzkräfte klarerweise nicht als Teilnehmer einer unbewilligten Nachdemonstration in Frage kamen, das Gelände ungehindert verlassen. Um 19.06 Uhr wurde Q. in Gewahrsam genommen und als eine von insgesamt 542 Personen zur sicherheitspolizeilichen Überprüfung durch die Kantonspolizei in die Polizeikaserne überführt. Während von den 542 in die Polizeikaserne überführten Personen 45 wegen diverser Vergehen und Übertretungen angezeigt und 29 der Jugend- oder Staatsanwaltschaft zugeführt wurden, wurde Q. am 1. Mai 2016 um 22.30 Uhr aus der Polizeikaserne entlassen, ohne dass gegen ihn strafrechtliche Vorwürfe erhoben wurden.

Am 27. Mai 2016 ersuchte Q. bei der Kantonspolizei um die Feststellung, dass die Festnahme sowie die Wegweisung rechtswidrig gewesen seien. Mit Verfügung vom 24. August 2016 stellte die Kantonspolizei fest, die Q. betreffenden polizeilichen Massnahmen vom 1. Mai 2016 seien rechtmässig gewesen. Am 31. August 2016 erhob Q. bei der ersten kantonalen Instanz Rekurs und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die Feststellung, dass seine Festhaltung im Rahmen der Einkesselung und der anschliessende Polizeigewahrsam am 1. Mai 2016 rechtswidrig gewesen seien, ihn namentlich in seinen Rechten auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), sowie Meinungs- und Informationsfreiheit bzw. Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK) verletzt hätten. Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Die erste kantonale Instanz wies den Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand am 16. Oktober 2016 ab; in der Sache selbst fällte sie keinen Entscheid. Gegen die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beschwerte sich Q. am 25. Oktober 2016 beim kantonalen Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 10. November 2016 ab.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts erhob Q. am 30. November 2016 Beschwerde beim Bundesgericht und beantragte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben; des Weiteren sei ihm für das noch hängige Hauptverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

Fragen

1. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten? Prüfen Sie alle formellen Voraussetzungen.
2. Falls das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt: Wie wird es materiell über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und eines unentgeltlichen Rechtsbeistands entscheiden?
3. Nehmen Sie an, nach Erhebung der Beschwerde durch Q. vor dem Bundesgericht nimmt der Kanton in einer kurzen Replik Stellung. Im Anschluss an die Replik entschliesst sich jedoch Q., seine Beschwerde zurückzuziehen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen. Wie wird das Bundesgericht über die Kostenverteilung des Beschwerdeverfahrens entscheiden?

Rechtsgrundlagen

BV, BGG, VGG, VwVG

Auszug aus dem kantonalen Polizeigesetz:

Art. 3

¹ Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

² Sie trifft insbesondere Massnahmen zur

- a. Verhütung strafbarer Handlungen,
- b. Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern,
- c. Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen.

Art. 21

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Polizei darf die Person zu einer Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.